

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 18 03 Titelgruppe 01 – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 1994 – II C 2 – FUS 0111 – 52/94:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren nach Artikel 112 des Grundgesetzes meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 18 03 Titelgruppe 01 – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz – im Haushaltsjahr 1994 überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 800 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beruht darauf, daß die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder in den neuen Bundesländern infolge Anpassung im Ausbildungsverhalten an die Verhältnisse in den alten Bundesländern gestiegen ist, die Ausgaben für Kindergeldzuschlag infolge der ungünstigen Einkommensentwicklung deutlich höher sind und Nachforderungen der Bundesanstalt für Arbeit für Verwaltungskosten der Jahre 1992 und 1993 in 1994 zusätzlich zu erfüllen sind.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Bundeskindergeldgesetz dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1994 nicht vorhergesehen worden.

